

**1. Änderung Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze
der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop**

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 2,4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 in der Fassung vom 10. Juli 1998 und des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), in Kraft am 31. März 1993; Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. S. 647), in Kraft am 30. Juli 1998; Art. 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), in Kraft am 15. August 2002 hat die Gemein-devertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop in ihrer Sitzung am 27.01.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Ostsee-bad Ahrenshoop - Sondernutzungsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und in Ortsdurchfahrten der Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfüllt eine einheitliche Sondernutzung mehrere im Gebührentarif gesondert aufgeführte Tatbestände, wird nur die Gebühr nach dem Tatbestand berechnet, der die höchste Einzelgebühr ausweist. Eine Mehrfachveranlagung ist ausgeschlossen. Soweit Sondernutzungen nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, bleiben sie gebührenfrei.

(3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Jahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit
bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf
bei Erteilung der Erlaubnis erstmalig für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre
jeweils am 01. Januar.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war
mit Inkrafttreten dieser Satzung,
 - d) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis beantragt oder erteilt worden ist
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis, in den Fällen des § 23 StrWG-MV nach Unter-
richtung über die Erteilung der Erlaubnis, im übrigen nach Kenntnis der Sondernutzung durch Bescheid
festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung, für die eine Erlaubnis auf Zeit erteilt worden ist, vorzeitig aufgegeben,
besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können zeitanteilig erstattet werden, wenn die
Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner (§ 3) nicht zu
vertreten hat. § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt
geändert durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht vom 21.
Februar 1996 (BGBl. I S. 222), gilt entsprechend.
- (3) Die Erstattung setzt einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners voraus. Der Antrag ist inner-
halb eines Monats nach Widerruf der Sondernutzungserlaubnis anzubringen. Die Entscheidung über die
Erstattung der Gebühr obliegt der Verwaltung.

§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für den Gebührenschuldner im Einzelfall eine unzu-
mutbare Härte dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr auf Zeit gestundet, herabgesetzt oder
erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt ebenfalls der Gemeinde gemäß Satzung über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom
04.06.1998.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die unzumut-
bare Härte ergibt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den 27.01.2005

Jan. Cote
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 07.04.05

abzunehmen am: 22.04.05

- Siegel -

Jan. Cote
Unterschrift

abgenommen am:

22.04.05

- Siegel -

Unterschrift



Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und
Plätze
der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Ifd. Nr.	Gegenstand der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Straßenhandel im Umherfahren	
	pro Fahrzeug und Jahr	400,00
	pro Fahrzeug und Monat	40,00
	pro Fahrzeug und Woche	10,00
2.	Jahrmärkte, Zirkus, Spezialmärkte (z.B. Weihnachtsmarkt) und Volksfeste	
2.1	Reisegaststätte	je angefangener qm/Tag 0,25
2.2	Fahr- und Illusionsgeschäfte	je angefangener qm/Tag 0,10
2.3	Warengreifer und Spielautomaten	je angefangener qm/Tag 0,50
2.4	Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden u.ä.	je angefangener qm/Tag 0,20
3.	Weihnachtsbaumhandel	je angefangener qm/Woche 2,50
4.	Werbeanlagen, Hinweisschilder, Fahnen, Werbeaufsteller, Plakatierung	
4.1	Werbung und Hinweisschilder bis 0,5 qm Schilderfläche	pro Tag 0,50
	je weitere angefangene 0,5 qm	pro Tag 0,50
4.2	Werbeanlagen und -aufsteller (Wipper, Kindergeräte oder Dekorationsgeräte) je Stück	pro Tag 0,50
4.3.	Verkauf und Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße	je angefangener qm/Tag 0,50
4.4	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen	je angefangener qm Ansichtsfläche/ Monat 15,00
5.	Saisongastronomie vor Gaststätten/Geschäften	
	je angefangener qm/Tag	0,50
6.	Werbeveranstaltungen (außer mit gemeinnützigem Charakter)	je angefangener qm/Woche 0,25
7.1.	Befahren der öffentlichen Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinaus pro Antrag bei kurzfristigen Maßnahmen und pro Woche bei längerfristigen Maßnahmen	25,00
7.2	Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln für Versorgungsmedien	25,00
8.	Baustelleneinrichtung Baubuden, Bauwagen, Baugeräte, Baucontainer, Bauzäune, Baugerüste Lagerung von Baumaterial und Bauschutt	je angefangener qm/Woche 0,50

9.	Sondernutzung von Straßen und Gehwegen mit Einschränkung des Verkehrs		
9.1	bei Rekonstruktion, Fassadenerneuerung	je angefangener qm/Tag	0,25
9.2	bei Neubau	je angefangener qm/Tag	0,25
10.	Lagerung von sonstigen Gegenständen aller Art die nicht unter Nr. 8 fallen und mehr als 24 Stunden lagern	je angefangener qm/Tag	0,50
11.	Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen	je Einheit/Woche	12,50
12.	Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der StVO für größere Veranstaltungen		
12.1	Volksmärsche, Volksläufe, Radwanderungen, Umzüge (ausgenommen im Rahmen von ortstypischen Veranstaltungen)		10,00